

Vorstellung Ergebnisse Potentialanalyse Gemeinde Heidenrod



Potentialanalyse Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) Gemeinde Heidenrod



Voranalyse der Flächen



Anwendung des Kriterienkatalogs



Detailabstimmung mit Gemeinde



Ausweisung der Eignungsgebiete



abschließende
Potentialanalyse (Bericht)

Analyse der Flächen des Gemeindegebietes Heidenrod zur Eignung für die Errichtung von Freiflächen Photovoltaik-Anlagen



Erstellt durch: Energiequelle GmbH

Erstellt am: 14.08.2024

Im Auftrag der: Gemeinde Heidenrod

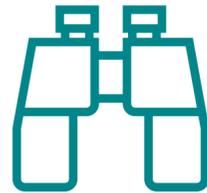
Zweck: Die vorliegende Flächenanalyse weist der Gemeinde Heidenrod geeignete Flächen zur Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auf.

Hinweis vertrauliche Informationen: Die in dieser Machbarkeitsstudie enthaltenen Daten und Informationen sind vertraulich zu behandeln, gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern, bei der Verarbeitung die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten und nur im Zusammenhang mit dem genannten Zweck zu verwenden.

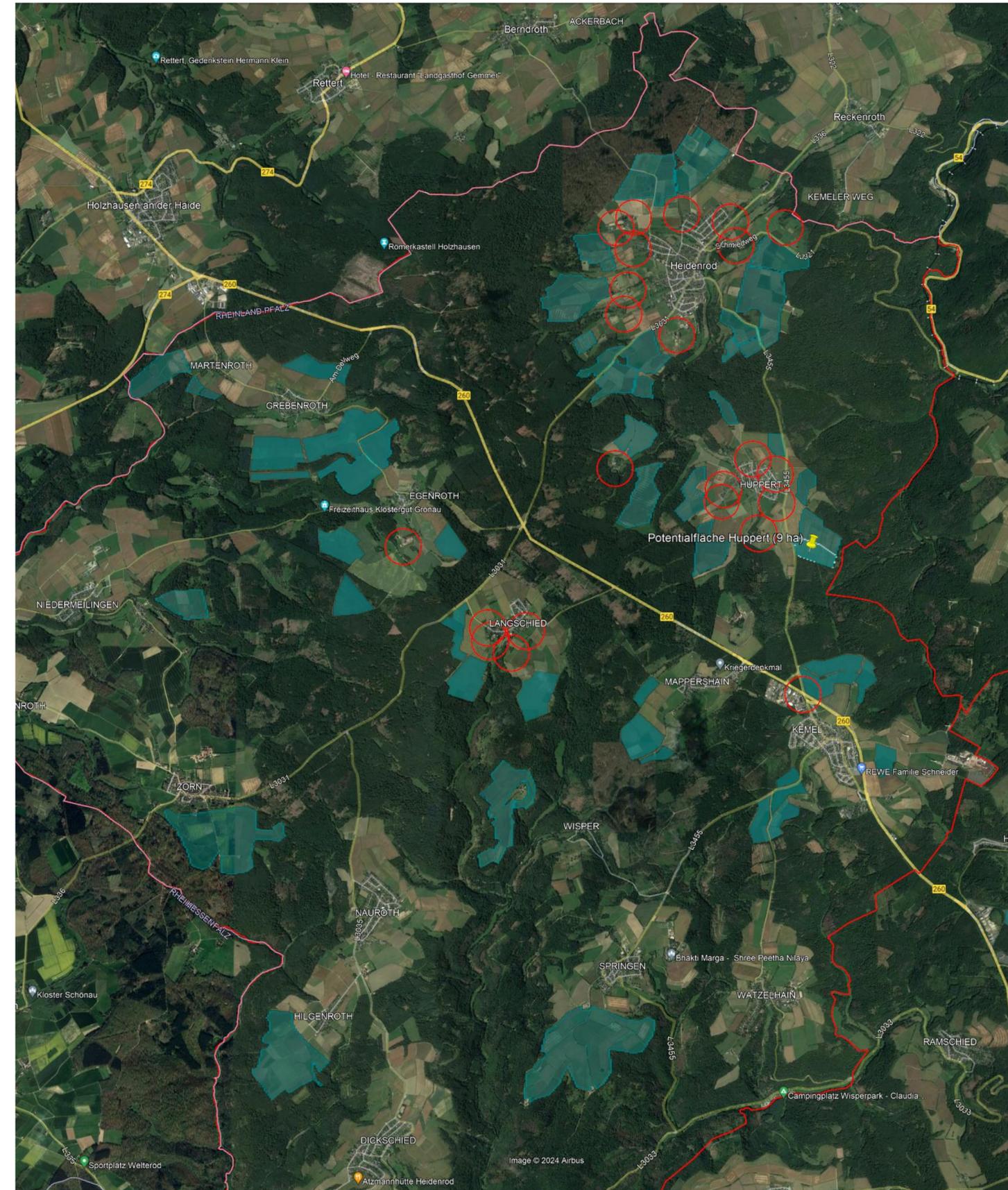


Quelle: PUK Solar <https://www.puksolar.com/de/global/loesungen/freiflaechenanlagen/module-krystallin-4-reihe-horizontal/>

Voranalyse der Flächen



- Identifikation potentiell geeigneter Flächen durch heranziehen einer Vielzahl diverser Geodaten
- Anwendung Siedlungsabstand 200 m
- Berücksichtigung Schutzgebiete
- Ergebnis ist eine Vielzahl größerer und kleiner Projektgebiete im gesamten Gemeindegebiet verteilt



Zusammenfassung Kriterien

Stand: 12.06.2024

Geeignete Standorte

- Versiegelte Konversionsflächen
- Brachliegende und ehemals baulich genutzte Flächen
- Abfalldeponien sowie Altlasten und Altlastenverdachtsflächen
- Flächen im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet
- anderweitig (energiewirtschaftlich) vorgeprägte Landschaftsausschnitte, z.B. überregionale Hochspannungsleitungen, Industriegebiete oder Windräder
- Flächen ohne Blendwirkung (idealerweise südlich von Ortslagen)
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung
- **Bei der Anlage von TPKV sind Hanglagen ebenen Flächen vorzuziehen**

Restriktionsflächen (Flächen, bei denen es sich weder um Gunst- noch um Ausschlussflächen handelt und sich nur bedingt für die Errichtung von FF-PVA eignen)

- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weithin einsehbarer, landschaftsprägender Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler
- Entgegenstehe regionalplanerische Vorranggebiete für andere Nutzungen
- Flächen, die sich im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes befinden
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Ausschlussflächen

1. Sichtbarkeit/ Landschaftsbild

- In der Nähe von denkmalgeschützten oder positiv prägenden Gebäuden sind PV-FFA nicht erlaubt
- Weiterhin sind PV-FFA nicht erlaubt bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten (z.B. Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Biotope) sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen und Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen
- Zur Bewahrung vor Sicht störenden Einflüssen müssen geeignete Abstände eingehalten werden
- PV-FFA sind nicht erlaubt in exponierten Lagen

2. Störungen für Siedlungsbereich

- PV-FFA dürfen für Wohngebäude keine wesentlichen optischen oder reflektionsbedingten Störungen auslösen

3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

- **Die Anlage von TPKV soll sich auf das unterste Drittel bis maximal zur Hälfte der Skala des Ertragsniveaus (Bodenpunkte) der landwirtschaftlichen Flächen in Heidenrod beschränken, was konkret einen Maximalwert von 35 Punkten bedeutet**
- **Bei der Anlage von TPKV ist Grünland Ackerland vorzuziehen**
- **Hanglagen sind ebenen Flächen vorzuziehen**

4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

Auf folgenden Flächen ist die Planung von PV-FFA nicht gestattet:

- Flächen, die sich innerhalb eines Naturschutzgebietes gem. § 23 Abs.2 Bundesnaturschutzgesetz befinden
- Flächen, die sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes gem. § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz befinden, in denen ein Bauverbot festgesetzt wurde
- Flächen, die sich in Natura 2000-Gebieten befinden. Dabei handelt es sich um FFH-Gebiete und um EU-Vogelschutzgebiete, die für die Natur und Landschaft von besonderer Bedeutung sind
- Flächen, bei denen es sich um gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz handelt
- Flächen in Landschaftsschutzgebieten
- Flächen in Wasserschutzgebieten der Zone I und II

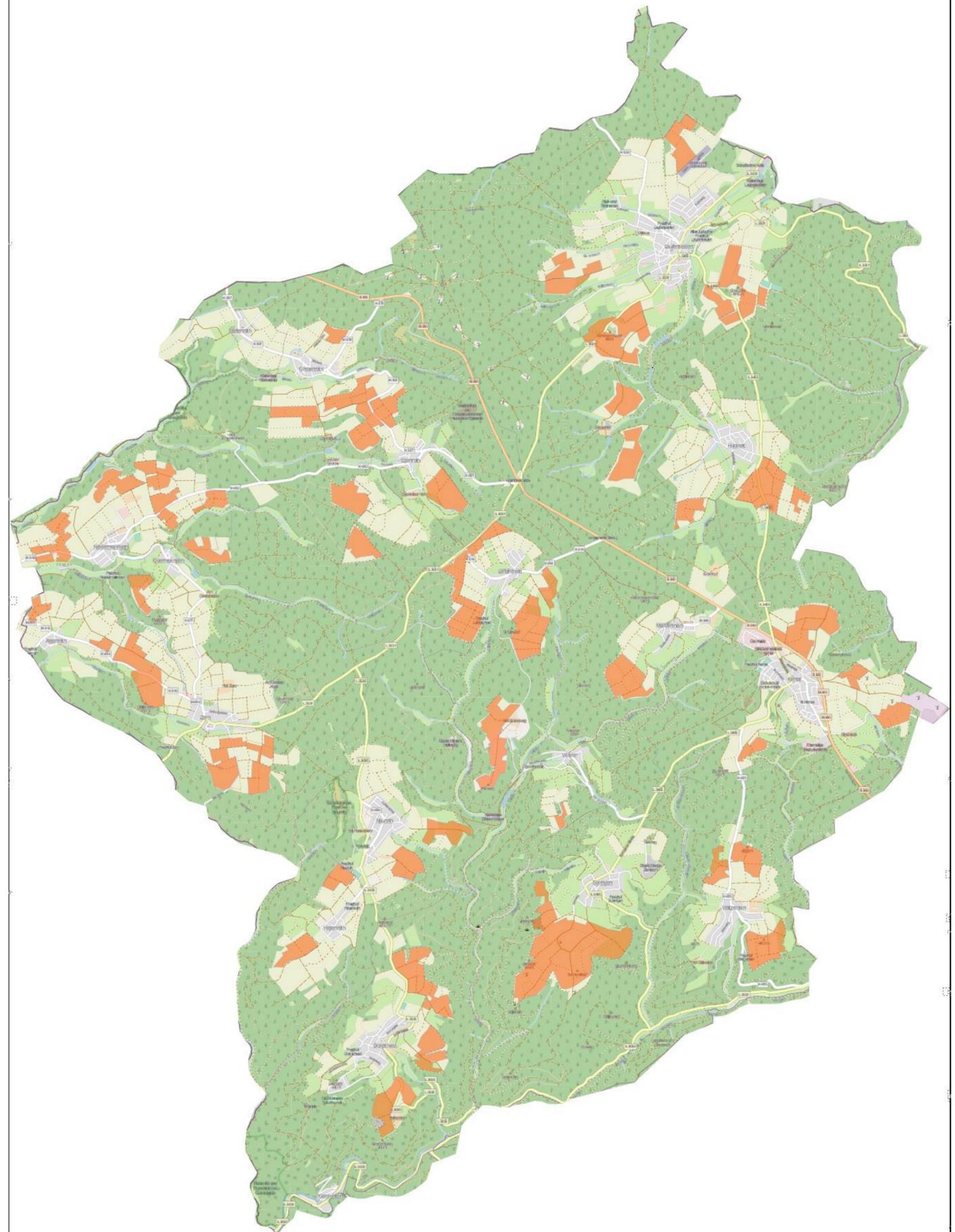
Weitere zu berücksichtigende Kriterien

- Die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage soll in das Landschaftsbild eingebunden werden und vorhandene Eingrünungsmaßnahmen nutzen bzw. diese ergänzen
- Unwirtschaftliche Restflächen sind zu vermeiden
- Planung soll bevorzugt auf landwirtschaftlich benachteiligtem Gebiet stattfinden
- Gesicherter Rückbau der Anlage ist vorzusehen
- Nachweis des wirtschaftlichen Netzanschlusses als Positivkriterium und der netztechnischen Umsetzung der Infrastruktur bzw. auch Kombination und gemeinsame Nutzung von Infrastruktur (Zuwegung, Netzanschluss Ausgleichsmaßnahmen)
- **Die Fläche, die für PV-FFA zur Verfügung gestellt werden soll, sollte auf 1,5% der Gemeindefläche beschränkt werden**
- Regionale Kooperationsprojekte (Bürgerbeteiligung) sind positiv zu bewerten
- Multifunktions-PV-FFA, die eine Steigerung der Biodiversität ermöglichen sind positiv zu bewerten
- Hoher technischer Standard der Module wird als Positivkriterium betrachtet
- Besonders bodenschonende Anlagenform (geringe Bodenverdichtung) ist positiv zu bewerten

Anwendung des Kriterienkatalogs



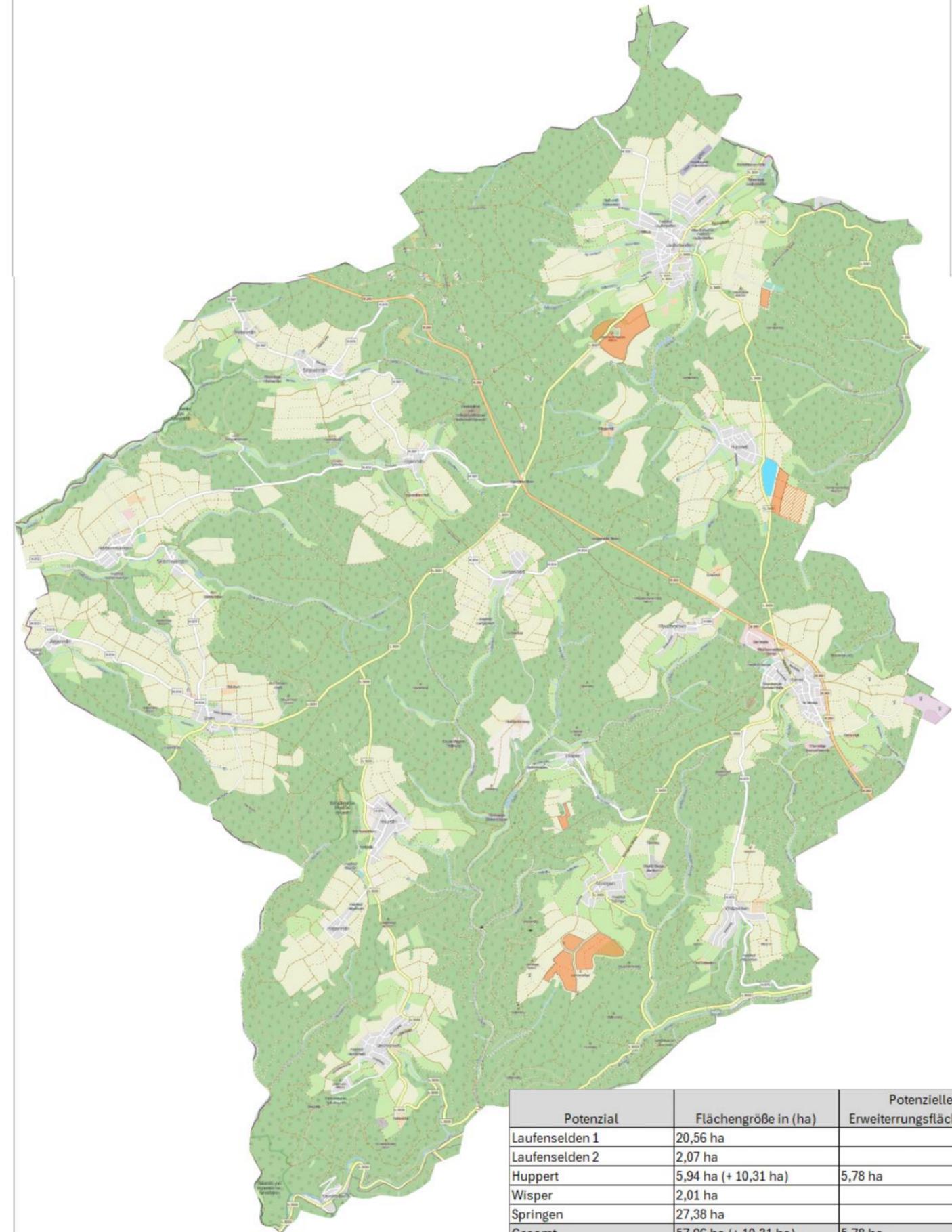
- Gesamtpotentialfläche max. 1,5 % der landwirtschaftlichen Fläche des Gemeindegebietes
- keine Vorranggebiete anderer Nutzungen
- keine wesentlichen optischen oder reflektionsbedingten Störungen
- Bodenpunkte im Durchschnitt nicht höher als 40
- keine Schutzgebiete
- keine Wasserschutzzonen I & II
- landwirtschaftlich benachteiligte Fläche
- unwirtschaftliche Restflächen vermeiden
- südlich von Ortslagen
- vorbelastete Umgebung



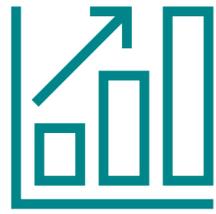
Detailabstimmung mit Gemeinde



- max. +/- 50 Hektar der gesamten landwirtschaftlichen Fläche
- Bodenpunkte im Durchschnitt nicht höher als 35
- ca. 200 m Siedlungsabstand
- Mindestleistung pro Fläche ca. 25 MWp (aufgrund Netzanschlussproblematik)
- Vermeidung übermäßiger Versiegelung und Konzentration von erneuerbaren Energieanlagen
- 5 geeignete Potentialgebiete identifiziert (Laufenselden I + II, Huppert, Springen, Wisper)

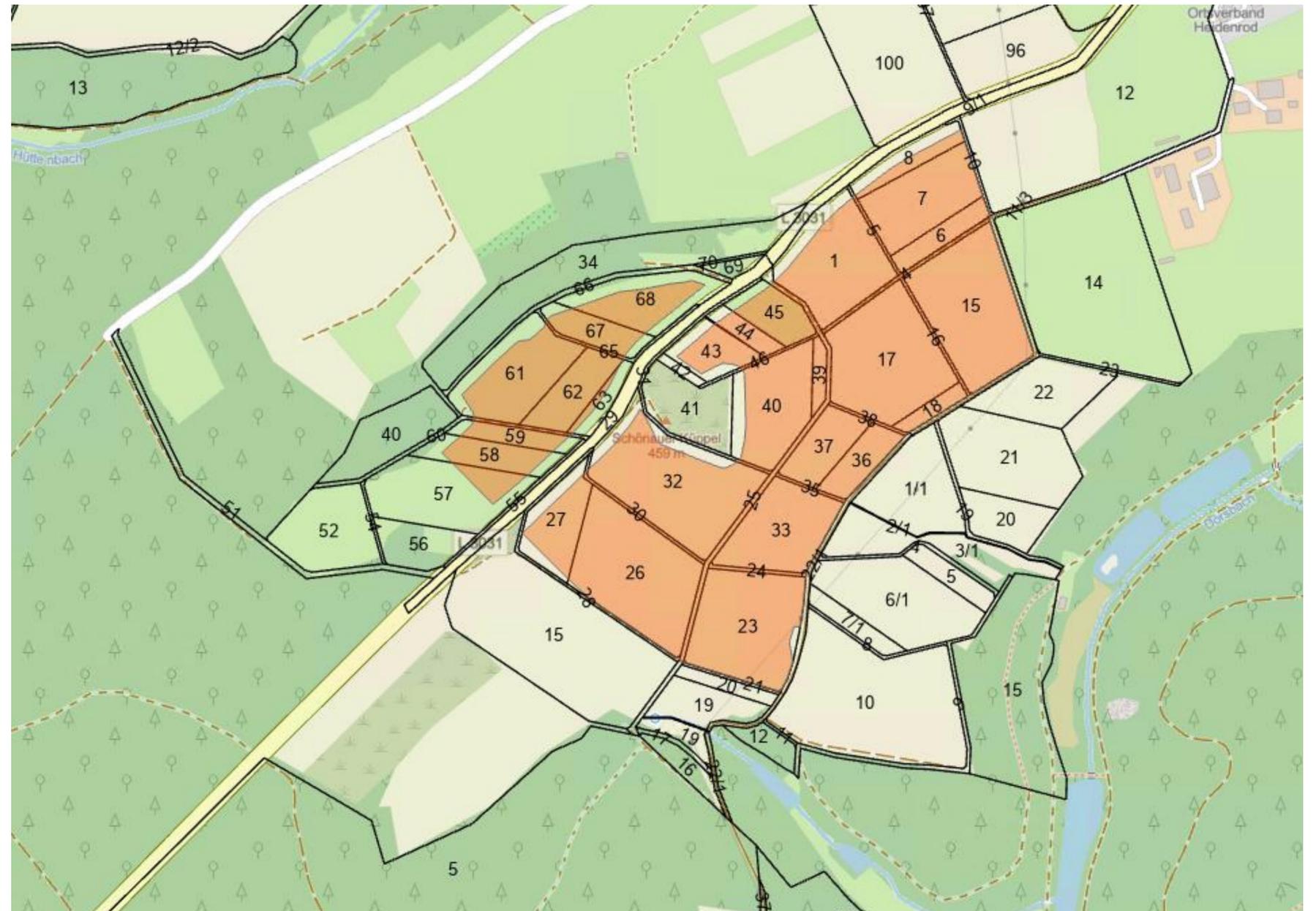


Ausweisung der Eignungsgebiete



Laufenselden I

- südlich von Laufenselden an L3031
- 20,5 ha groß
- Trotz Lage im Vorranggebiet für LW ist die Fläche aufgrund des geringen gewichteten Mittelwertes der Bodenpunkte (deutlich unter geforderter Obergrenze) für die Nutzung für FFPVA geeignet

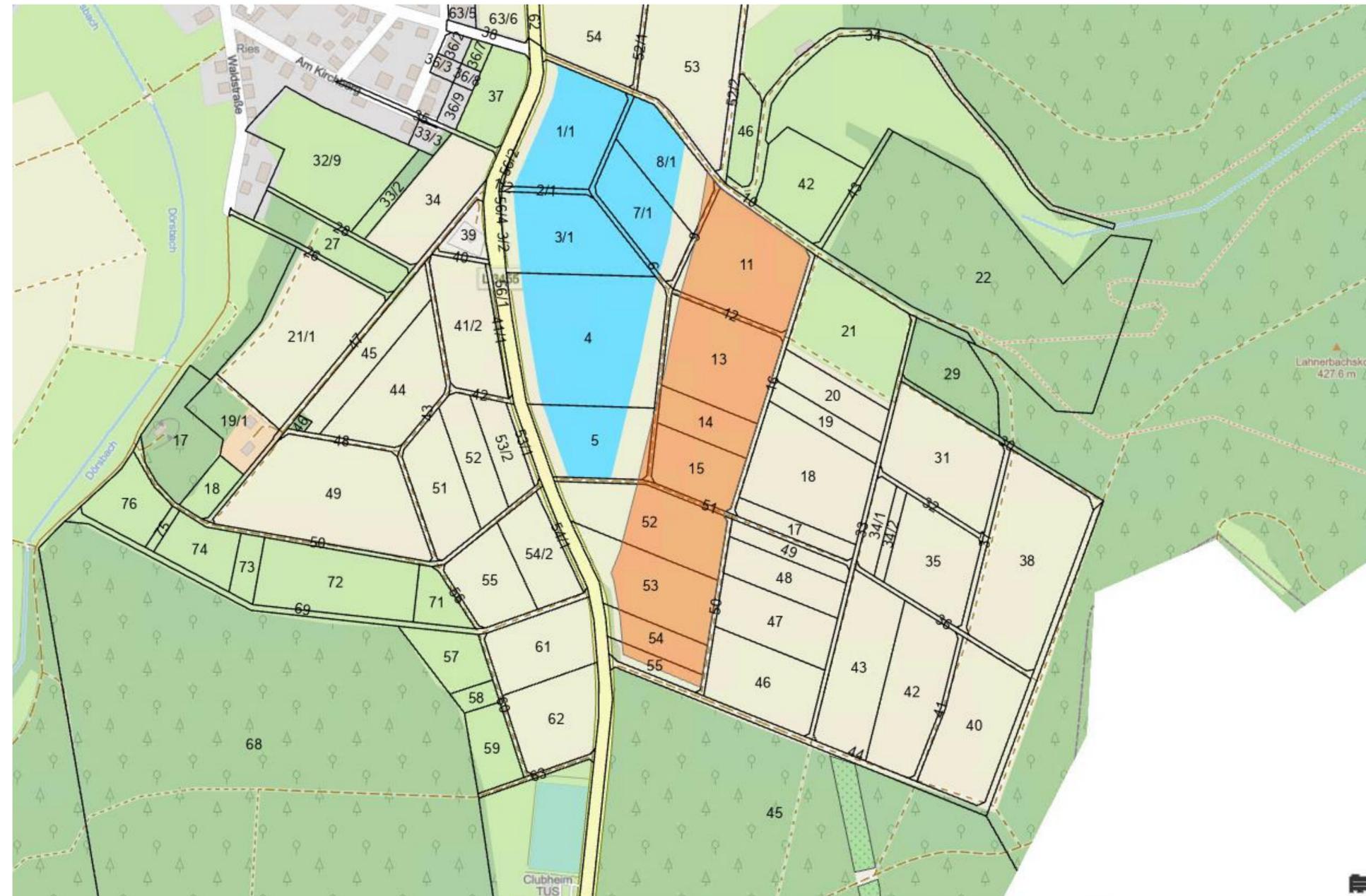


Ausweisung der Eignungsgebiete

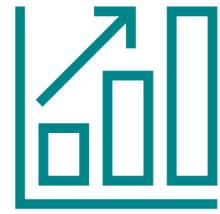


Huppert

- südöstlich von Huppert
- 5,9 ha groß + potentielle Erweiterungsfläche (blau)
- LIMES Verlauf → 30 m Abstandskorridor
- Vorbelastung durch L3455

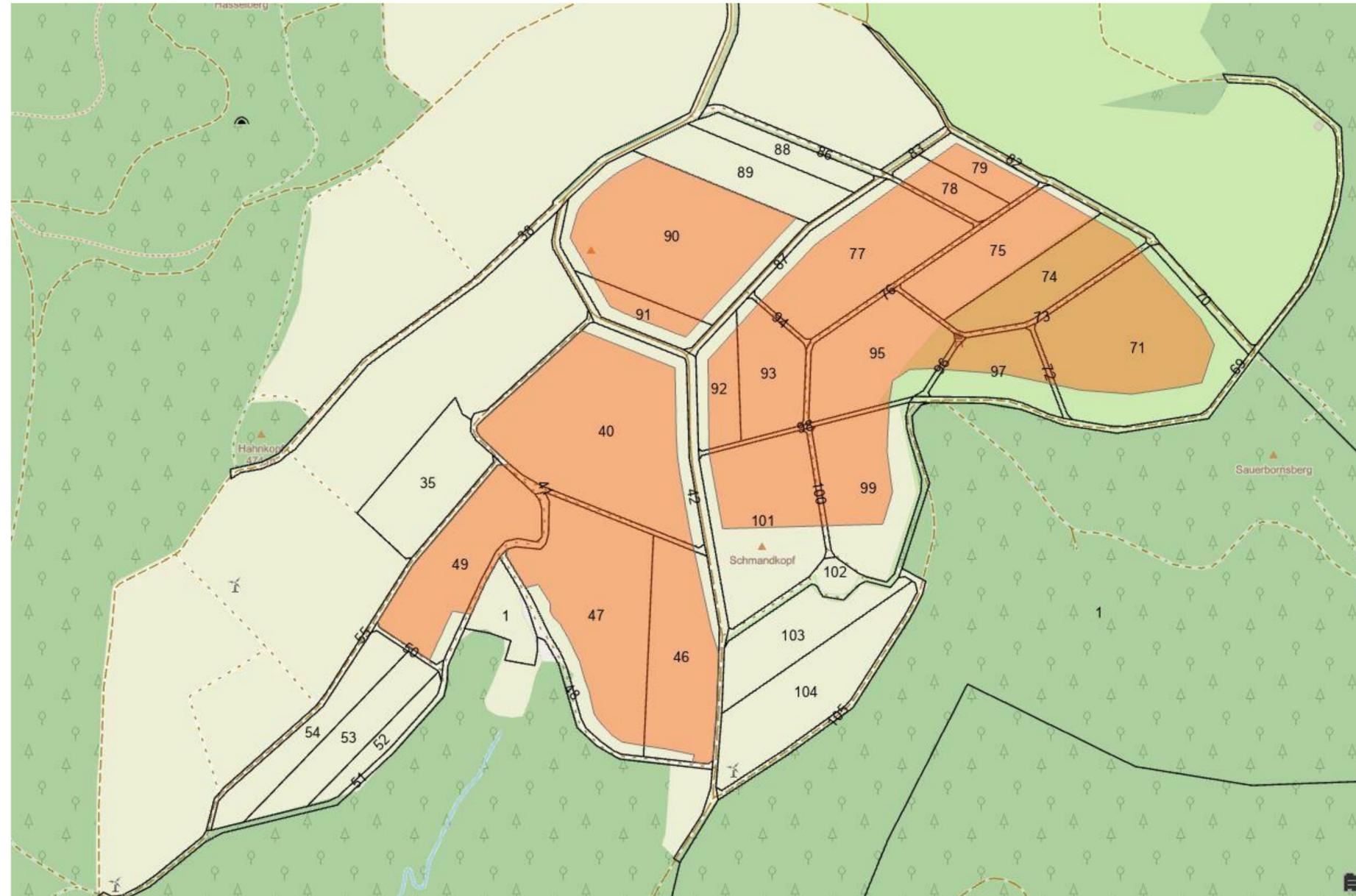


Ausweisung der Eignungsgebiete



Springen

- südlich von Springen
- 27,3 ha groß
- Vorbelastung durch Windenergieanlagen (Waldabstände, Schattenbereiche)



Ausweisung der Eignungsgebiete – Wisper und Laufenselden II

Wisper

Laufenselden II

- beide Flächen jeweils ca. 2 ha groß → Einspeisung in vorhandene Mittelspannung möglich



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Haben Sie noch Fragen?**



